AFD-KF-ANT-2026-005

Antrag: Einführung einer Transparenz- und Informationsfreiheitssatzung

An den Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen der Stadt Kaufbeuren (Transparenz- und Informationsfreiheitssatzung)".

Die Verwaltung wird beauftragt, die für das Inkrafttreten erforderlichen Schritte einzuleiten.

Begründung

Im Rahmen einer Bürgerversammlung wurde aus der Bürgerschaft die Einführung einer Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Kaufbeuren angeregt. Damit wurde ein konkretes Interesse an einem erleichterten Zugang zu Informationen der Stadt und an einer besseren Nachvollziehbarkeit kommunaler Entscheidungen zum Ausdruck gebracht.

Die vorgeschlagene Satzung soll den Zugang zu Informationen klar und nachvollziehbar regeln. Einwohnerinnen und Einwohner Kaufbeurens sollen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Stadt grundsätzlich beantragen können, ohne hierfür ein besonderes oder berechtigtes Interesse nachweisen zu müssen.

Gleichzeitig soll die Stadt geeignete Informationen möglichst bereits über ihre bestehende Internetseite öffentlich zugänglich machen. Dazu gehören insbesondere öffentliche Sitzungsvorlagen und Beschlüsse, Haushaltsunterlagen, Beteiligungsberichte, Satzungen und weitere für die Öffentlichkeit relevante Dokumente.

Die Satzung ist bewusst so ausgestaltet, dass möglichst keine zusätzlichen Verwaltungsstrukturen geschaffen werden. Es ist weder die Einrichtung eines eigenen Transparenzportals noch die Schaffung einer gesonderten Stelle eines Informationsfreiheitsbeauftragten vorgesehen. Anfragen können unmittelbar an die zuständige Stelle der Stadtverwaltung gerichtet werden. Bereits öffentlich verfügbare Informationen können durch einen Verweis auf die entsprechende Fundstelle beantwortet werden.

Durch eine stärkere proaktive Veröffentlichung können zudem wiederkehrende Einzelanfragen vermieden und damit Bürger und Verwaltung gleichermaßen entlastet werden.

Die Einführung der Transparenz- und Informationsfreiheitssatzung schafft damit einen verlässlichen Rahmen für einen transparenten und zugleich möglichst unbürokratischen Informationszugang.

Anlage:
Entwurf der Transparenz- und Informationsfreiheitssatzung der Stadt Kaufbeuren

Elke Hübner mit AfD-Fraktion

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen der Stadt Kaufbeuren

(Transparenz- und Informationsfreiheitssatzung)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Handelns der Stadt Kaufbeuren zu stärken und den Zugang zu vorhandenen Informationen der Stadt zu erleichtern.

(2) Dies erfolgt

1. durch die Veröffentlichung geeigneter Informationen auf der Internetseite der Stadt Kaufbeuren und

2. durch die Gewährung eines Informationszugangs auf Antrag.

(3) Durch die möglichst frühzeitige Veröffentlichung häufig nachgefragter und für die Öffentlichkeit relevanter Informationen sollen zugleich individuelle Informationsanfragen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand reduziert werden.

§ 2 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung gilt für Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Kaufbeuren.

(2) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle bei der Stadt Kaufbeuren vorhandenen Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform sowie auf sonstigen Informationsträgern.

(3) Gesetzliche Vorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz sowie den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

§ 3 Grundsatz des Informationszugangs

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Kaufbeuren hat nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

(2) Ein besonderes oder berechtigtes Interesse muss nicht dargelegt werden.

(3) Weitergehende gesetzliche Informations- und Auskunftsansprüche bleiben unberührt.

§ 4 Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Stadt Kaufbeuren veröffentlicht auf ihrer bestehenden Internetseite, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder schutzwürdigen Interessen entgegenstehen, insbesondere:

1. Satzungen und Verordnungen der Stadt,

2. die Geschäftsordnung des Stadtrates,

3. öffentliche Einladungen und Tagesordnungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse,

4. öffentliche Sitzungsvorlagen,

5. in öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse,

6. Niederschriften öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit einer Veröffentlichung keine datenschutzrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen,

7. Haushaltspläne und Haushaltssatzungen,

8. Stellenpläne,

9. Beteiligungsberichte,

10. städtische Statistiken,

11. von der Stadt beauftragte Gutachten, soweit einer Veröffentlichung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen,

12. Bauleitpläne und Landschaftspläne.

(2) Die Informationen sollen in einer übersichtlichen und möglichst leicht auffindbaren Form veröffentlicht werden.

(3) Bereits bestehende Veröffentlichungsangebote und technische Strukturen der Stadt Kaufbeuren sollen hierfür genutzt werden. Die Einrichtung eines gesonderten Transparenzportals ist nicht erforderlich.

§ 5 Informationszugang auf Antrag

(1) Soweit eine Information nicht bereits öffentlich zugänglich ist, kann deren Zugang beantragt werden. Der Antrag kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift gestellt werden. Die begehrte Information soll möglichst genau bezeichnet werden.

(2) Der Antrag ist grundsätzlich an die Stelle der Stadt Kaufbeuren zu richten, bei der die begehrte Information vorhanden ist. Wird ein Antrag bei einer unzuständigen Stelle gestellt, ist dieser innerhalb der Stadtverwaltung an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu informieren.

(3) Die begehrten Informationen sind der antragstellenden Person grundsätzlich in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Soweit die Informationen in elektronischer Form vorliegen, können sie elektronisch übermittelt werden.

(4) Ist die begehrte Information bereits öffentlich zugänglich, kann die Stadt Kaufbeuren die antragstellende Person auf die entsprechende Fundstelle verweisen.

§ 6 Bearbeitung des Antrags

(1) Die Stadt Kaufbeuren macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats zugänglich.

(2) Ist die antragstellende Person nach §11 Abs. 3 über die voraussichtlichen Kosten zu informieren, ist der Lauf der Frist bis zum Eingang der Zustimmung zur Kostentragung gehemmt.

(3) Wird der Informationszugang vollständig oder teilweise abgelehnt, ist dies innerhalb dieser Frist mitzuteilen und zu begründen.

(4) Soweit Umfang oder Komplexität der begehrten Informationen dies erforderlich machen, kann die Frist auf bis zu zwei Monate verlängert werden. Die antragstellende Person ist über die Verlängerung und deren Gründe zu informieren.

§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Informationszugangs

(1) Der Informationszugang ist ausgeschlossen oder entsprechend zu beschränken, soweit

1. gesetzliche Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen,

2. durch die Offenlegung personenbezogene Daten unzulässig übermittelt oder schutzwürdige Interessen betroffener Personen verletzt würden,

3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person oder des betroffenen Unternehmens offengelegt würden,

4. die Offenlegung den ordnungsgemäßen Ablauf eines laufenden Gerichts-, Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Verwaltungsverfahrens konkret beeinträchtigen würde,

5. die Offenlegung gegen gesetzliche Vorschriften zum Schutz vertraulicher Informationen verstoßen würde oder

6. Informationen aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

(2) Eine vollständige oder teilweise Ablehnung des Informationszugangs ist auf den konkret entgegenstehenden Schutzgrund zu stützen und zu begründen.

(3) Besteht der Ausschlussgrund nur vorübergehend, kann nach dessen Wegfall erneut Informationszugang beantragt werden.

§ 8 Trennungsprinzip

(1) Unterliegt nur ein Teil einer Information den Beschränkungen nach § 7 oder anderen gesetzlichen Schutzbestimmungen, sind die übrigen Teile zugänglich zu machen.

(2) Soweit erforderlich, sind geschützte Inhalte zu schwärzen oder auf andere geeignete Weise abzutrennen.

§ 9 Kontrolle und Evaluation

(1) Für die Umsetzung dieser Satzung wird keine gesonderte Stelle eines Informationsfreiheitsbeauftragten geschaffen.

(2) Die Stadtverwaltung berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über die Anwendung dieser Satzung. Der Bericht soll insbesondere enthalten:

1. die Anzahl der eingegangenen Informationsanträge,

2. die Anzahl vollständig oder teilweise abgelehnter Informationsanträge,

3. die wesentlichen Gründe für vollständige oder teilweise Ablehnungen und

4. erkennbare wiederkehrende Informationsbedürfnisse.

Personenbezogene Daten sind hierbei nicht zu veröffentlichen.

(3) Der Stadtrat überprüft auf Grundlage des Berichts die praktische Anwendung der Satzung und entscheidet bei Bedarf über Änderungen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Informationsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, sowie Auskunftsrechte aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

§ 11 Kosten

(1) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die Erteilung von Auskünften in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) sowie die Einsichtnahme in vorhandene Unterlagen vor Ort sind kostenfrei.

(2) Für Amtshandlungen, die einen darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand erfordern, werden Gebühren und Auslagen nach der geltenden Kostensatzung der Stadt Kaufbeuren erhoben.

(3) Entstehen für die Bearbeitung eines Antrags voraussichtlich Gebühren oder Auslagen, ist die antragstellende Person vor Beginn der kostenpflichtigen Bearbeitung über die voraussichtliche Höhe der Kosten schriftlich oder in elektronischer Form zu informieren. Die Bearbeitung wird bis zum Eingang der Zustimmung der antragstellenden Person zur Kostentragung ausgesetzt.

(4) Werden Anträge zurückgenommen, bevor gebührenpflichtige Amtshandlungen abgeschlossen sind, werden keine Kosten erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.